

In Ansehung der Beschwerdeausführung bei Rekursen von dem Lehrerausschuß an den Lehrerkonvent gilt jedoch die in §. 16 Ziffer 1 des angeführten Strafrefkursgesetzes festgesetzte Frist von 8 Tagen.

§. 48.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Begnadigungsgesuchen gelten ganz die allgemeinen Bestimmungen (cf. Kgl. Verordn. vom 23. April 1835, Reg.-Bl. S. 209 ff.).

§. 49.

Gegen die in §. 37 und 38 erwähnten Disziplinarmaßregeln findet ein Refkurs mit aufschiebender Wirkung nicht statt. Dagegen ist den Beteiligten die einfache Beschwerdeführung bei dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unbenommen.

D. Bestimmungen über Versammlungen und Vereine der Studierenden.

§. 50.

Versammlungen der Studierenden dürfen nur mit Genehmigung des Direktors, welchem Zeit und Ort derselben zu bezeichnen sind und welcher sich deshalb nach Umständen mit der Polizeibehörde benehmen wird, veranstaltet und abgehalten werden. Dem Direktor und dem Verwaltungsbeamten der Anstalt steht der Zutritt zu der Versammlung frei.

§. 51.

Den Studierenden ist freigegeben, unter sich Vereine zu wissenschaftlichen, sittlichen und geselligen Zwecken zu bilden und Abzeichen hiefür sich beizulegen.

§. 52.

Die Vereine der Studierenden unterliegen den allgemeinen Staatsgesetzen ebenso wie jeder andere gesellschaftliche Verein.